

D I E K O M M U N I K A T I O N S G E W E R K S C H A F T

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Büro des Bundesgeschäftsführers



An das
 Bundeskanzleramt Österreich
 z. Hd. Frau MMag. Regina Weidmann
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

Wien, 30.5.2016

Werte Kolleginnen,
 werte Kollegen!

Die GPF dankt für die Übermittlung des Entwurfs zur Dienstrechtsnovelle und für die Einladung zur Stellungnahme.

Wir nehmen zustimmend und dankend zur Kenntnis, dass die Kolleginnen und Kollegen der Pensionsverrechnung, die zum Pensionsservice der BVA gewechselt sind nun kraft Gesetzes in ihrem bisherigen PT-Schema verbleiben können und auch die künftigen Bezugsanpassungen des vormaligen Unternehmens voll zu berücksichtigen sind.

Zur den Auswirkungen infolge der Besoldungsreform ist festzuhalten: Die Anpassungen der Amtstitel an die Funktionsgruppen ist logisch und nachvollziehbar hat aber auf die von der GPF organisierten Unternehmen wie Post AG, A1 Telekom AG und Postbus AG kaum Auswirkungen, weil das Führen von Amtstiteln nur mehr im Zuge von hoheitlichen Aufgaben, zB Kommissionen nach dem BDG oder im Verwaltungsverfahren vorgesehen ist. Im Zuge der Anpassung wären u.E. Begriffe wie PTA, Generaldirektion, Direktion und Titel wie Präsident durch die in der Unternehmensorganisation der A1 Telekom Austria AG und der Österreichischen Post AG verwendeten Begriffe und Funktionsbezeichnungen zu ersetzen.

Zur Neuregelung bei der Verwendungszulage sind im PT-Schema Besonderheiten zu berücksichtigen, die es im Gehaltsschema der allgemeinen Verwaltung so nicht gibt. So sieht das PT-Schema die Gehaltsstufe 17 als höchste an und berücksichtigt die Außerordentliche Vorrückung und die Dienstalterszulage nicht mehr bei der Bemessung einer allenfalls gebührenden Verwendungszulage. Dies führt zu einer finanziellen Schlechterstellung jener höherverwendeten Beamten, die sich in der AVO oder in der DAZ befinden. Es müsste also im Zuge der Novellierung die AVO und die DAZ zur Gehaltsstufe 17 in Tabelle der jeweiligen Verwendungsgruppe hinzugefügt werden.

Im Disziplinarrecht wird das Recht auf das Hinzuziehen einer Vertrauensperson bei einer Zeugeneinvernahme ausdrücklich befürwortet. Ebenso die Verständigungspflicht der Dienstbehörde bei Einstellung des Verfahrens sowie bei Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.

Wir befürworten auch die Verbesserungen bei der Urlaubsersatzleistung. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass ein erhöhter Urlaubsanspruch infolge einer begünstigten Behinderung bei der Urlaubsersatzleistung keine Berücksichtigung findet. Dies halten wir für eine Benachteiligung der Betroffenen. Dieses erhöhte Urlaubausmaß sollte u.E. bei der Bemessung aliquot berücksichtigt werden.

Wir ersuchen die in der Stellungnahme enthaltenen Vorschläge zu würdigen und entsprechend umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Strauhs e.h.
 Bundesgeschäftsführer

R:\ZS\STELL\Stell_Dienstrechtsnovelle_2016.docx